

II-**3496** der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
 DER BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN XIII. Gesetzgebungsperiode 1974 06 06

Z. 5844-Pr.2/1974

1647 / 1
zu 1670 / 1
 7. Juni 1974
 Preis. am

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates
 Parlament
W i e n , 1.

Auf die Anfrage der Abgeordneten Dr. Blenk und Genossen vom 3. Mai 1974, Nr. 1670/J, betreffend Bezahlung der Mehrwertsteuer durch Ärzte im Kleinen Walsertal, beehre ich mich mitzuteilen:

Zu 1.:

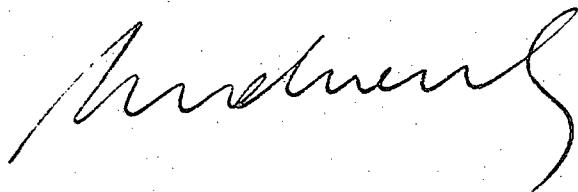
Die Ärzte im Kleinen Walsertal unterliegen mit ihren Leistungen auch dann der inländischen Umsatzbesteuerung, wenn die Entgelte für die Leistungen von einer deutschen Krankenkasse gezahlt werden. Da die deutschen Krankenkassen nach deutschem Umsatzsteuerrecht nicht Unternehmer und daher nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, sind sie im Sinne des Artikels 3 des Abkommens zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland über die Umsatzbesteuerung des Waren- und Dienstleistungsverkehrs zwischen den österreichischen Gemeinden Mittelberg und Jungholz und der Bundesrepublik Deutschland für die österreichische Umsatzsteuer, die ihnen für in einem Zollausschlußgebiet ausgeführte Lieferungen und sonstige Leistungen in Rechnung gestellt worden ist, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt. Diese Situation der Ärzte im Kleinen Walsertal ist mir bekannt.

Zu 2.:

Durch das oben erwähnte Abkommen wird ausgeschlossen, daß für die in den österreichischen Zollausschlußgebieten bewirkten Umsätze eine Doppelbelastung mit österreichischer und deutscher Umsatzsteuer eintritt. Die Umsätze der Ärzte im Kleinen Walsertal unterliegen ausschließlich der österreichischen Umsatzsteuer. Von einer ungerechtfertigten Mehrbelastung dieser Umsätze kann daher auch im Hinblick darauf nicht gesprochen werden, daß die Umsätze der Ärzte nach deutschem Umsatzsteuerrecht (unecht) steuerbefreit sind. Die unterschiedliche steuerliche Belastung

./. .

für die Ärzte im Kleinen Walsertal und den Ärzten im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland resultiert somit aus unterschiedlichen gesetzlichen Regelungen, wobei zu bedenken ist, daß die deutschen Ärzte, soweit sie steuerfreie Leistungen an Krankenkassen erbringen, nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind. Im übrigen wäre auf die zu entrichtende österreichische Umsatzsteuer bei künftigen Honorarvereinbarungen mit der deutschen Krankenkasse Bedacht zu nehmen. Auf steuerlichem Gebiet besteht keine Möglichkeit, die Umsatzsteuerbelastung der Ärzte des Kleinen Walsertales zu beeinflussen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Kretschmer".